

Herrn
GGR Mag. Gerald Fröhlich
Fraktionsobmann des
Team Michelhausen - SPÖ & Unabhängige

per E-Mail: gerald.froehlich@gmx.net

CENTURION
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungs GmbH
Hegelgasse 8, 1010 Wien
+43 1 391700
office@centurion.at
www.centurion.at

GESCHÄFTSFÜHRUNG
WP StB Mag. Wolfgang Adler
StB Mag. Lukas Maukner
WP StB Dr. Stephan Maurer
WP StB Mag. Karl Prossinger
WP StB Dr. Andreas Staribacher
WP StB Mag. Jörg Steiner
WP StB Christine Steinkellner, MSc

Wien, den 09. November 2023

Sachbearb. Dr. Andreas Staribacher
Zeichen STA/SUS
Kundennr. 202146

**KommReal Michelhausen GmbH,
Beirat**

Sehr geehrter Herr Mag. Fröhlich,

Sie haben uns die Geschäftsordnung der KommReal Michelhausen GmbH für den Beirat der Gesellschaft überlassen.

Bei Durchsicht dieser Geschäftsordnung ergibt sich, dass der Beirat zweimal jährlich im Kalenderjahr zusammentreten muss und hierbei die Geschäftsführung der Gesellschaft einen Bericht über die Geschäftsentwicklung zu erstatten hat.

Weitere Aufgaben sind die Beratung über das Budget sowie die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik.

Wir dürfen die Geschäftsordnung in der Anlage anfügen.

Gefragt wurden wir, ob dieser Beirat eine Aufsichtsrats ähnliche Funktion ausüben kann.

Hierzu regelt das GmbH-Gesetz im § 30 die Einzelheiten eines Aufsichtsrates in der GmbH.

§ 30 j des GmbH-Gesetzes legt folgende wesentliche Aufgaben des Aufsichtsrates fest:

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
2. Der Aufsichtsrat kann von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. ...
3. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.

Besonders im § 30 j Abs. 5 sind Geschäfte geregelt, welche nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden können.

Etwas verkürzt sind dies folgende Geschäfte:

1. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
2. Erwerb und Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
3. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassung;
4. Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
5. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten;
6. Gewährung von Darlehen und Krediten;
7. Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
8. Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
9. Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte;
10. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats;

Wie aus den klaren Regelungen des § 30 GmbH-Gesetz ersichtlich ist, entspricht der Beirat der KommReal Michelhausen GmbH in allen wesentlichen Zuständigkeitsfragen nicht jenen eines Aufsichtsrates und kann daher keinesfalls als Aufsichtsrat oder ein ähnliches Organ angesehen werden. Da weder eine Verpflichtung zur Vorlage von Genehmigung des Jahresabschlusses, noch jene für erhebliche Geschäfte enthalten ist, erfüllt daher der Beirat nicht die Funktion des Aufsichtsrates.

Da es jeder GmbH durch entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages freisteht, einen Aufsichtsrat einzusetzen, so kann durch einfache Änderung des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafter der KommReal Michelhausen GmbH ein entsprechender Aufsichtsrat eingerichtet werden.

Sobald ein entsprechender Aufsichtsrat im Gesellschaftervertrag verankert ist, würde auch automatisch die im § 30 j GmbH-Gesetz vorgesehenen Aufsichtsratskompetenzen gesellschaftsrechtlich verpflichtend vorliegen.

Wir hoffen, mit diesen Informationen gedient zu haben, stehen gerne jederzeit für weitere Auskünfte zur Verfügung und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Andreas Staribacher

CENTURION
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungs GmbH

ANLAGEN
w.o.a.

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Beirat der Gesellschaft „KommReal Michelhausen GmbH“

I. Mitglieder des Beirates

1. Der Beirat der KommReal Michelhausen GmbH (kurz Gesellschaft) besteht aus 4 Mitgliedern. Die Marktgemeinde Michelhausen (kurz Gemeinde), 3451 Michelhausen, Tullner Straße 16, entsendet 3 Beiratsmitglieder, die NÖ Raiffeisen Kommunalprojekte Service GmbH (kurz KOG), 1020 Wien, Hollandstraße 11-13, entsendet 1 Beiratsmitglied.
2. Ein Beiratsmitglied darf nicht zugleich Geschäftsführer oder dauernder Vertreter eines Geschäftsführers der Gesellschaft sein.
3. Jedem Beiratsmitglied steht es frei, seine Funktion jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückzulegen. In diesem Fall hat der Entsendungsberechtigte unverzüglich ein neues Beiratsmitglied zu nominieren.
4. Jede Abberufung und Neuberufung eines Beiratsmitgliedes ist den Geschäftsführern der Gesellschaft ohne Verzug schriftlich mitzuteilen.

II. Innere Ordnung des Beirates

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die gewählte Person bleibt für ein Geschäftsjahr Vorsitzender. Mangels Einigung oder Wahl oder bei Verhinderung des gewählten Vorsitzenden ist das an Jahren älteste Beiratsmitglied Vorsitzender.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Eine bevollmächtigte Vertretung für jeweils ein Beiratsmitglied ist zulässig. Beiratsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.
3. Bei Einvernehmen zwischen den Beiratsmitgliedern können Beiratsbeschlüsse schriftlich (auch per Telefax oder elektronischer Post) im Umlaufweg gefällt werden.

III. Beiratssitzungen

1. Der Beirat tritt jedenfalls zweimal in jedem Kalenderjahr zusammen. Im Rahmen der kalenderhalbjährlichen Beiratssitzung hat die Geschäftsführung der Gesellschaft dem Beirat Bericht über die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft zu erstatten. Die Vorbereitung und Einberufung der halbjährlichen Beiratssitzung obliegt der Geschäftsführung.
2. Jeder Geschäftsführer kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe jederzeit eine Beiratssitzung einberufen. Die Sitzung muss längstens binnen 2 Wochen nach der Einberufung stattfinden.

3. Weiters hat die Geschäftsführung den Beirat einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Sitzung muss längstens binnen 2 Wochen nach der Einberufung stattfinden.
4. An den Beiratssitzungen dürfen neben den Geschäftsführern auch die Prokuristen der Gesellschaft teilnehmen. Deren Ausschluss sowie die Teilnahme anderer Personen bedarf der Zustimmung aller anwesenden Beiratsmitglieder.
5. Zeit der Beiratssitzungen sind von der Geschäftsführung festzulegen. Die Beiratssitzungen haben in den Geschäftsräumlichkeiten der Gemeinde stattzufinden.
6. Die Geschäftsführung bestimmt die Tagesordnungspunkte. Von den Beiratsmitgliedern gewünschte Tagesordnungspunkte sind zu berücksichtigen. Die Tagesordnungspunkte sind den Beiratsmitgliedern mindestens 8 Tage vor der Beiratssitzung schriftlich bekannt zu geben (per elektronischer Post oder Telefax ist ausreichend).
7. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Geschäftsführung zu erstellen und unterfertigen hat. Den Beiratsmitgliedern ist auf deren Verlangen eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen.

IV. Aufgaben des Beirates

Dem Beirat obliegt die Beratung der Geschäftsführung, vor allem in den Angelegenheiten

- a) Budget,
- b) Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik

V. Vergütung der Beiratsmitglieder

Die Beiratsmitglieder haben gegen die Gesellschaft keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

VI. Sonstiges

1. Diese Geschäftsordnung ist von jedem Beiratsmitglied zum Zeichen der Kenntnisnahme zu unterschreiben. Künftig bestellten Beiratsmitgliedern hat der Vorsitzende eine Kopie der Geschäftsordnung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
2. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen des einstimmigen Beschlusses in der Generalversammlung der Gesellschaft.